

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 52=72 (1906)

**Heft:** 12

**Rubrik:** Ausland

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 25.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

die Operationen einzuschliessen; Postdampfer und Fahrzeuge mit Passagieren (ausgenommen diejenigen, deren Fahrkarten gestatten, an den Manövern teilzunehmen), mit lebenden Tieren, gefrorenem Fleisch, grünen Gemüsen und Früchten werden nicht um Mithilfe ersucht.

Mitwirkende Schiffe haben sich folgenden Verfügungen zu unterstellen:

Sie müssen anhalten in Falmouth oder Milford Haven wenn ausfahrend, und in Gibraltar wenn einfahrend, d. h. gegen einen englischen Hafen, um von dort ihre Reise allein oder mit anderen Schiffen fortzusetzen, je nach Bestimmung des in dem betreffenden Hafen anwesenden Platzkommandanten. Es ist vorgeschlagen, dass diese Schiffe in der Reihenfolge, wie sie ankommen, in Gruppen von zwölf oder weniger jene Häfen verlassen, um nach ihrem Bestimmungsort zu fahren und es wird erwartet, dass kein Schiff mehr als 60 Stunden Verspätung erleidet.

Die Schiffsmeister erhalten in jedem Hafen detaillierte Anleitung bezüglich ihres zukünftigen Verhaltens, und in welcher Reihenfolge die Schiffe zu einander zu stehen haben. Es wird von ihnen verlangt, dass sie sich nach Befehl verhalten und Signale, die ihnen gemacht werden, beantworten.

Während der Manöver haben sie eine rote Flagge am Vormast fliegend zu hissen, und die feindlichen Kriegsschiffe werden durch blaue an einem anderen Mast ausgezeichnet.

Sie übernehmen die Verpflichtung, ihr Bestes zu leisten, um gegebenenfalls dem Feinde zu entrinnen, und alle Auskunft, die sie zu geben vermögen, den eigenen Schiffen mitzuteilen.

Sollte ein feindliches Kriegsschiff einem der obigen nahekommen, dreimal feuern und ein Signal, „Halt“ gebietend, aufziehen, wird letzteres als erbeutet betrachtet, muss anhalten und wird geentert. Nachdem es einmal erbeutet ist, darf es keine Mitteilungen mehr, weder auf die eine noch auf die andere Seite, weitergeben. Seine Mitwirkung ist als aufgehoben betrachtet und das Schiff wird seine rote Flagge senken und ist ihm freigestellt, seinen eigenen Weg zu fahren: Wenn gegen den Irischen Kanal hin-fahrend, die Linie zwischen dem Tuskar und den Small lights, wenn den englischen Kanal hinauffahrend, die Linie zwischen Lizard und Ushant, wenn mittelmeerwärts steuernd, der Meridian von Kap Spartel passiert ist und der Breitengrad von Kap St. Vincent, wenn sein Weg durch den südlichen Teil des atlantischen Ozeans führt; ferner, wenn erbeutet und geentert und bei Gefechtsabbruch um 12 Uhr mittags, am 2. Juli.

Die Admiralität ist bereit, um die Schiffseigentümer schadlos zu halten, ihnen folgende

Entschädigungen zu bezahlen: 40 Rappen per Tonne Brutto-Gewicht für die ersten 30 Stunden Verspätung mit einem Minimum und einem Maximum von £ 40 und £ 60 respektive und eine Entschädigung von 20 Rappen (2 d) per Tonne, für jede weiteren zwölf Stunden oder weniger.

Die Admiralität wird die Schiffseigentümer für alle ihnen durch diese Mitwirkung entstandenen Verluste entschädigen, ausgenommen für Frachtkontrakt-Verlust, und solche, die durch verspätetes Eintreffen des Schiffes verursacht werden mögen.

—i.

### Eidgenossenschaft.

**Ernennung.** Zum Kommandanten der Feldartillerie-Abteilung I/10 wird ernannt: Hauptmann Arthur Merz, von und in Menziken (Aargau), bisher Kommandant der Batterie 57, unter Beförderung zum Major der Artillerie.

— Zum Kommandanten des Schützenbataillons 9 Ldw. II wird ernannt: Hauptmann Emil Huguenin, von und in La Sarraz, bisher Kommandant der Schützenkompanie I/9 Ldw. I, unter Beförderung zum Major der Infanterie.

### Ausland.

**Frankreich.** Manöver im Jahre 1906. Nach den kriegsministeriellen Bestimmungen finden im Jahre 1906 keine grossen Armeemanöver statt, während in den letzten Jahren sogar meist zwei solcher Manöver abgehalten wurden. Der Grund hierfür ist darin zu suchen, dass im Jahre 1906 ein eigenartiger, voraussichtlich recht kostspieliger Versuch gemacht wird. Beim zweiten Armeekorps (Amiens), dem einzigen, das Korpsmanöver abhält, soll nämlich eine der beiden Divisionen, die 4., durch Einziehung von Reservisten auf Kriegsstärke gebracht und ausserdem mit den erforderlichen Feldverwaltungsbehörden und Trains und Kolonnen ausgestattet werden, die im Anschluss an die entsprechenden Etappenformationen in Tätigkeit treten sollen. Zu diesem Korpsmanöver werden die dritte Kavalleriedivision, die beiden in Paris stehenden Zuverbataillone, das 26. Jägerbataillon von Vincennes und noch ein weiteres Bataillon von Paris herangezogen. Das Manöver soll 11 Tage ausschliesslich der An- und Abmärsche dauern.

Innerhalb des 7. Armeekorps findet eine grössere Festungskriegübung bei Langres in der Dauer von 18 Tagen statt. Ausser den für den Angreifer wie für den Verteidiger erforderlichen Fussartillerie- und Genie-Truppenteilen nimmt hieran die 13. Infanteriedivision, eine Anzahl vierter Bataillone der Infanterieregimenter des 7. Armeekorps sowie ein Kavallerie- und ein Feldartillerieregiment desselben Armeekorps teil. Den Angriff befehligt der kommandierende General des 7. Armeekorps, die Verteidigung der Gouverneur von Langres. Die Leitung übernimmt derjenige General vom obersten Kriegsrat, der Vorsitzender der mit dem Festungskrieg sich beschäftigenden Kommission ist.

Bei den einzelnen Armeekorps finden folgende grössere Herbstübungen statt:

Divisionsmanöver von vierzehntägiger Dauer einschl. An- und Abmärsche halten 11 Armeekorps, Brigademanöver von elftägiger Dauer 7 Armeekorps ab.

Grössere Kavallerieübungen von achttägiger Dauer ausschl. An- und Abmärsche leitet der Vorsitzende der

Kavalleriekommission, General Burnez, dem auch im vergangenen Jahre die Leitung übertragen war. Hierzu werden die 1. und 5. Kavalleriedivision herangezogen. Die 6 andern Kavalleriedivisionen üben 11 Tage einschl. An- und Abmärsche in der Division. Die Korps-Kavalleriebrigaden nehmen an den Herbstübungen ihrer Armeekorps teil und exerzieren ausserdem 10 Tage einschl. An- und Abmärsche in der Brigade.

Wie alljährlich finden besondere Herbstübungen in den Vogesen, in den Alpen und in Algerien statt, über die besondere Bestimmungen ergehen, die nicht bekannt gegeben werden.

Die Kolonialtruppen des in Frankreich stehenden Kolonialkorps, die auf die grossen Kriegshäfen und Paris verteilt sind, nehmen an den Herbstübungen derjenigen Armeekorps teil, in deren Bereich sie stehen.

Die Infanterieregimenter rücken mit 4 Bataillonen aus, mit Ausnahme derjenigen Regimenter, bei denen nicht eine einzige Kompagnie des 4. Bataillons besteht. Bekanntlich hat sich die gesetzlich bestimmte Aufstellung der vierten Bataillone mangels ausreichender Rekrutenkontingente nicht völlig durchführen lassen und wird auch in Zukunft nicht durchgeführt werden können, da bei der Abnahme der Geburten eine Erhöhung der Rekrutenkontingente nicht zu erwarten ist und die Friedenspräsenzstärke durch die Einführung der zweijährigen Dienstzeit trotz der gegenteiligen Versicherungen der Regierung wahrscheinlich eine Verminderung erleiden wird. 58 Subdivisions-Regimenter haben daher zur Zeit kein viertes Bataillon, bei 22 Regimentern besteht ferner das vierte Bataillon nur aus 2 Kompagnien.

Ausserdem rücken im Manöver alle Regimenter des 6., 7. und 20. Korps an der Ostgrenze sowie diejenigen des 14. und 15. Armeekorps an der Alpengrenze nur mit 3 Bataillonen aus, obwohl sie in der Regel mit vierten Bataillonen ausgestattet sind. Es muss daher wohl angenommen werden, dass diese Bataillone im Kriege eine besondere Verwendung, vermutlich als Festungsbesatzungen, finden.

Alle Truppenteile rücken mit soviel Feldfahrzeugen aus, wie möglich. Es geschieht dies in bemerkenswerter Weise in Frankreich bei den Manövern stets.

Abgesehen von diesen Herbstübungen finden im Jahre 1906 noch zwei beachtenswerte Versuche statt. Es sollen nämlich eine Reserveeskadron und eine Artillerieabteilung in Kriegsstärke und in kriegsmässiger Weise durch Pferdeaushebung aufgestellt werden. Nähere Anweisungen hierüber werden noch ergehen.

Wenn somit, im ganzen betrachtet, die Herbstübungen im Jahre 1906 an Umfang gegenüber den vorhergehenden Jahren erheblich verkleinert sind, so bieten sie dafür andererseits interessante Neuerungen, die sorgfältige Beachtung verdienen. (Intern. Revue.)

**Frankreich.** Nachdem der Senator de Montfort nachgewiesen hat, dass die politische Exekutivgewalt im Kriege in Frankreich nicht festgelegt sei, kommt er jetzt im Figaro auf die schon mehrfach im Parlament und jetzt auch im Bericht Klotz über das Kriegsbudget 1906 angeschnittene Frage der höhern Führung im Kriege zurück, die er als nicht nur durchaus ungelöst, sondern auch für die Lösung völlig unvorbereitet bezeichnet, so dass eine Krise bei der Mobilmachung unvermeidlich sei. Er verlangt, um die Wiederkehr der Missfolge von 1870/71, die zum grossen Teile Schuld der Führung seien, auszuschliessen, die Bildung von Armeeverbänden mit voller Kommandogewalt der Oberkommandierenden schon im Frieden. Sie sei bis jetzt gescheitert an dem Hirngespinnst militärischer Staatsstreichs, das, nach dem Fiasko Boulangers, doch wohl auch die ängstlichen Gemüter jetzt verbannen

dürften. Die französische Armee habe nicht einmal einen ständigen obersten Kriegsherrn, denn der Erlass von 1891, der den Kriegsminister als „Chef der Armee“ bezeichne, könne jeden Tag durch einen andern Erlass geändert werden, ganz abgesehen davon, dass dieser „Chef“ im Jahre oft mehrmals wechsele.

**Frankreich.** Die jetzt vorliegenden Vorschlagslisten für die Beförderungen im Jahre 1906 geben mit dem Annuaire zusammen sehr interessante Einblicke in die Beförderungsverhältnisse des französischen Heeres. Die einzelnen Waffen haben nicht nur grosse Verschiedenheiten untereinander, sondern auch in ihren eigenen Offizierskorps.

Bei der Infanterie stehen 65 Oberstleutnants auf der Liste der Beförderung zum Obersten. 5 von ihnen sind frühere Unteroffiziere, 16 haben das Generalstabszeugnis. Die Dienstzeit im Dienstgrad schwankt zwischen 2 und 9 Jahren, das Lebensalter zwischen 44 und 58. Bei den 25 Oberstleutnants der Kavallerie, von denen 3 frühere Unteroffiziere sind und 15 das Generalstabszeugnis haben, beträgt der Unterschied in der Dienstzeit  $3\frac{1}{2}$  und 2, im Lebensalter  $48\frac{1}{2}$  und 54 Jahre. Die 22 Oberstleutnants der Artillerie umfassen 2 frühere Unteroffiziere und 15 mit dem Generalstabszeugnis, das Dienstalter schwankt zwischen 9 und 16 Jahren, das Lebensalter zwischen 51 und  $57\frac{1}{2}$ . Die Artillerie steht also wesentlich schlechter als die anderen Waffen, wenn auch die Infanterie an Jahren ältere Oberstleutnants hat.

Zum Oberstleutnant sollen bei der Infanterie 113 Stabsoffiziere befördert werden, davon 10 frühere Unteroffiziere und 40 mit Generalstabszeugnis; Dienstalter  $3\frac{1}{2}$  bis 14 Jahre, Lebensalter 39 bis 56 Jahre, also ein Unterschied von 17 Jahren. Bei der Kavallerie werden vorgeschlagen 31 Stabsoffiziere, davon 4 frühere Unteroffiziere und 9 mit Generalstabszeugnis; Dienstalter  $3\frac{1}{2}$  bis 10, Lebensjahr 46 bis 51.

169 Hauptleute sollen bei der Infanterie zum Stabsoffizier aufrücken, darunter 28 frühere Unteroffiziere und 75 mit Generalstabszeugnis; Dienstalter im Grad 6 bis 13, Lebensalter  $36\frac{1}{2}$  bis  $50\frac{1}{2}$  Jahre. Die Kavallerie hat 39 Rittmeister auf der Beförderungsliste, darunter 11 frühere Unteroffiziere und 13 mit Generalstabszeugnis, Dienstzeit 4 bis 12, Lebensalter  $35\frac{1}{2}$  bis 51 Jahre. Die Artillerie steht auch in diesem Dienstgrad wesentlich schlechter als die anderen Waffen. Von ihren 55 Hauptleuten sind 9 frühere Unteroffiziere und 21 haben das Generalstabszeugnis, Dienstalter 8 bis  $16\frac{1}{2}$ , Lebensalter 39 bis 49 Jahre.

Im allgemeinen erfolgt in Frankreich die Beförderung zum Hauptmann früher als augenblicklich in Österreich zum Stabsoffizier später. Der französische Artillerist braucht 30 Jahre Offiziersdienstzeit bis zum Major.

Danzer's Armee-Zeitung.

**England.** Die Grundrisse für die Reorganisation der Volunteer-Infanterie sind in einem Rundschreiben ausgeführt, das auf Anordnung des Kriegsrates am 3. Februar an alle kommandierenden Generale ausgegeben wurde. Die Hauptvorschläge sind:

1. Aufstellung von 44 Volunteer-Infanterie-Brigaden, als Ersatz für die bestehenden Korps, die Gesamtstärke dieser Truppengattung repräsentierend.

2. Das Kommando jeder Brigade ist in der Hand eines Offiziers mit dem Rang eines Obersten und dem Titel Oberstkommandant, der Volunteeroffizier oder halb-besoldeter oder pensionierter Offizier der regulären Truppe sein kann. Er ist verantwortlich für die Ausbildung, Verwaltung und Inspektion der Truppe.

3. Jeder Brigade ist ein Brigade-Major zugeteilt, der gleichfalls ein Volunteer-Offizier, ein pensionierter Major oder Hauptmann der regulären Truppe sein kann.

4. Gehalt der Brigade-Kommandanten £ 150. — per Jahr; Gehalt des Brigade-Major £ 100. —, ausser dem Halbsold, bezw. der Pension. Sodann ist dem Kommando ein Kredit zur Führung eines Kreisbureau (Stationary office contingencies) zur Verfügung gestellt. Dienstliche Reisespesen werden vergütet.

5. Der Oberstkommandant steht, sofern es sich um Küstenverteidigungsbrigaden handelt, unter dem Kommando der regulären Küstenverteidigung. In den Fällen der übrigen Brigaden unter dem Kommando der zusammengesetzten Truppenkörper ihres Distriktes.

6. Ein Armeebefehl wird demnächst Details über die Vorschläge bekannt geben.

7. Die Brigade-Kommandanten und Majore werden auf 1. April oder sobald als möglich nach diesem Datum ernannt.

8. Adjutanten der Brigade-Kommandanten werden unter der neuen Organisation nicht mehr ernannt, und nur noch diejenigen, welche an den diesjährigen Übungen der Feldarmee teilnehmen, haben Anspruch auf Stabsgehalt und Vergütungen laut Art. 429 der Volunteer-Reglemente.

9. Die Feldarmee-Brigaden werden ihre diesjährigen Übungen unter den bisherigen Bedingungen erfüllen.

10. Vorschläge für die zukünftige Ausbildung der Miliz werden in kurzem bekannt gegeben.

**Dänemark.** Auf Veranlassung des Sport-Reitklubs hat das Kriegsministerium die Regimenter, Stäbe usw. ermächtigt, Offizieren, die Mitglieder des Vereins sind, unter gewissen Bedingungen zu gestatten, an den von diesem veranstalteten Hindernisrennen, Dauerritten usw. teilzunehmen. Da durch diese Anordnung den Wünschen solcher berittenen Offiziere entgegengekommen wird, die sich für den Reitsport interessieren, so hofft die Leitung des Reitklubs auf zahlreichen Beitritt, nicht nur von Reiteroffizieren, sondern auch von berittenen Infanterieoffizieren, die bisher nur in recht geringer Anzahl dem Klub angehört haben, obgleich der Jahresbeitrag für Offiziere (Reiterei ausgenommen) nur jährlich 12 Kronen beträgt. (Mil.-Wochenbl.)

**Russland.** Für die im Sommer 1905 geschaffene Stelle eines Generalinspektors der Infanterie ist am 2. Nov. v. Js. eine Dienstanweisung erlassen worden, die ein Prikas vom 3. Februar 1906 bekannt gibt. Ihm ist folgendes zu entnehmen: Dem Generalinspekteur der Infanterie, zurzeit der bekannte General der Infanterie Grippenberg, wird die allgemeine Kontrolle sämtlicher Ausbildungsweige der aktiven Infanterie sowie der zu Übungen einberufenen Reserve- und Reichswehrmannschaften übertragen. Ausserdem hat er an Stelle des Inspektors des Schiessdienstes bei den Truppen, dessen Amt aufgehoben wurde, dem Schiessdienst der Infanterie sowie dem Zustande ihrer Handfeuerwaffen und Munition besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Offiziers-Schiessschule mit ihrem Schiessplatz wird dem Generalinspekteur direkt unterstellt. Im einzelnen hat sich seine Tätigkeit, soweit dieses sich nicht aus den vorstehenden Zeilen ergibt, zu erstrecken auf a) die Sicherstellung einer einheitlichen, sachgemässen Auslegung und Anwendung aller bestehenden Ausbildungsvorschriften, b) die Erprobung von Verbesserungen in der feldmässigen Ausbildung der Infanterie und die Prüfung der Reglements hinsichtlich erforderlicher Abänderungen, c) Überwachung und Leitung der Tätigkeit der Offiziers-Schiessschule. — Um diesen Aufgaben gerecht zu werden, sind dem Generalinspekteur folgende Befugnisse eingeräumt worden: Er bestimmt die Vornahme und den Umfang der ihm erforderlich erscheinenden Versuche in Ausbildungsfragen nach Verständigung mit dem

Kriegsministerium. Dem Kriegsminister hat er seine Vorschläge zu Reglementsabänderungen vorzulegen und unter Umständen ihre Erwägung von anderer Seite anzuregen. — Nach Benachrichtigung der Oberkommandierenden der Militärbezirke kann der Generalinspekteur der Infanterie zu einer ihm gut scheinenden Zeit — nur für Schiessbesichtigungen muss die Beendigung des Schiesskurses abgewartet werden — sämtliche Infanterie-Truppenteile selbständig besichtigten und seine Ausstellungen den Kommandeuren direkt ohne Inhaltung eines Instanzenzuges schriftlich zugehen lassen. Dieselben Befugnisse haben auf Anordnung des Generalinspektors seine ihm unterstellten „Generale für besondere Aufträge“. Waffen- und Munitionsrevisionen können auch durch besonders hierzu bestimmte Stabs-offiziere vorgenommen werden. — Über den Ausfall der Besichtigungen berichtet der Generalinspekteur an den Kriegsminister, der hierüber dem Zaren Vortrag hält. Ist somit dem Generalinspekteur auch keine Immediatstellung eingeräumt, so sind seine Beziehungen zum Kriegsminister, als dem Chef der Zentralverwaltung, doch nur sehr lockere. Aus der Dienstanweisung für den Generalinspekteur der Infanterie ist nicht ersichtlich, welchen aktiven Einfluss der Kriegsminister auf seine Tätigkeit ausüben kann. (Mil.-Wochenbl.)

**Ostasien.** Die Kavallerie im Kriege. Eine warnende Stimme gegen die Verkennung der eigentlichen kavalleristischen Aufgaben und gegen die Verwendung der Reiterei nur als berittene Infanterie erhebt auf Grund seiner Erfahrungen in der Mandchurei, nicht etwa ein Kavallerist, sondern der amerikanische Pionieroberst Livermore, der allerdings weit über den Bereich seiner eigenen Waffen hinaus einen angesehenen militärischen Ruf besitzt. Trotz der fast idealen Vorbedingungen des Geländes für die reiterliche Stosstaktik ist es während des Krieges in Ostasien zu keiner einzigen Attacke zwischen Kavallerie gekommen. Für die japanische Reiterei mag als Entschuldigung dienen, dass sie ausserordentlich schlecht beritten war. Für die Russen gilt aber eine Erklärung ihres völligen Versagens umsoweniger, als ihre Kavallerie der japanischen gegenüber eine sechsfache Überlegenheit zeigte. Verständlich wird das freiwillige Aufgeben jenes vornehmsten Vorzuges der Kavallerie, das heisst ihrer hohen Beweglichkeit und damit der Möglichkeit der Stosstaktik, durch den Umstand, dass der russische Kavallerist zumeist mit Gewehr und Bajonett, nicht wie im Frieden mit Lanze und Säbel bewaffnet war. Das allerwichtigste für die Kavallerie bleibt aber das flotte Reiten. Wenn sie ausserdem noch gut schießt, so gereicht ihr das nur zum Vorteil. Über der Kugel und dem Gewehr dürfen aber die ureigentlichen Aufgaben der Reiterei nicht vergessen und vernachlässigt werden.

Der k. u. k. Hauptmann Graf Szepticky sprach sich bekanntlich in ganz demselben Sinne aus.

(Danzer's Armee-Zeitung.)

**Zum reinigen und auffrischen der scharlachroten Uniformkragen und Passepoils unentbehrlich für jeden Militär ist allein**

## SCHARLACH-TINKTUR.

**Einzig existierendes Mittel, welches mühelos alle Schweiss- und Fettflecken sofort entfernt und die ursprüngliche Farbe wieder herstellt.** Diese Tinktur wird schon seit Jahren von eidg. und kant. Zeughäusern mit bestem Erfolg angewandt und stehen Referenzen dieser Behörden jederzeit zur Verfügung.

Kleinere Flacons zum Handgebrauch à Fr. 1. 25 Grössere Lieferungen von 5 und mehr Liter in Literflaschen à Fr. 4. 50 per Liter inkl. Glas.

Alleinige Bezugsquelle: **A. Ziegler & Cie. Droguerie. BASEL.**

Hierzu als Beilage: Entwurf der neuen Militärorganisation.